



Bern, 17.12.2018

## **Überdeckungen/Leistungspreiskürzungen Leistungsverträge GEF: Behandlung von Spenden und Legaten in den Institutionen**

### **1. Ausgangslage und Handlungsbedarf**

1.1 Die anhaltenden Meinungsverschiedenheiten mit dem ALBA über die Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rückforderung bzw. Verrechnung von Überdeckungen mit künftigen Leistungspreisen sowie über die Berechnungsmethode bei der Ermittlung von Überdeckungen betreffen insbesondere auch die Behandlung von Spenden und Legaten/Vermächtnissen.

1.2 In den **Leistungsverträgen 2019 für den Erwachsenenbereich sowie für Werkstätten** (jeweils Ziffer 3.2) finden sich dazu folgende Hinweise: Nach der grundsätzlichen Aussage, die Finanzierung der Angebote gemäss diesem Vertrag erfolge nach dem Subsidiaritätsprinzip, wird festgehalten, dass die Eigenmittel bei der Vereinbarung der Leistungspreise angemessen berücksichtigt werden. Diese Aussage wird sodann wie folgt in Fussnote 13 konkretisiert: *«Als Eigenmittel gelten: (...), die nicht zweckgebundenen Spenden und Legate»*. Im gleichen Sinne findet sich zudem im Dokument *«Angemessene Berücksichtigung der Rückstellungen im Schwankungsfonds bei der Bemessung von Staatsbeiträgen - Erläuterungen zum Jahresleistungsvertrag 2019»* folgende Aussage: *«Weiter werden nicht zweckgebundene Spenden und Legate ebenfalls für die Leistungspreisverhandlung berücksichtigt»* (Ziffer 3).

Im **Leistungsvertrag 2019 für den Bereich Kinder und Jugendliche** finden sich hingegen keine vergleichbaren Aussagen, sondern der folgende Grundsatz: *«Die Finanzierung der Leistungen erfolgt ausschliesslich als Pauschalabgeltung. Dabei*

werden erbrachte Leistungen zum vereinbarten Preis abzüglich Tarifeinnahmen finanziert» (Ziffer 3.1 Abs. 2).

1.3 In der Informationsveranstaltung des ALBA vom 2. November 2018 wurden diese Regelungen bestätigt mit dem Hinweis, zweckgebundene Spenden würden bei der Überdeckungsrechnung bzw. Leistungspreisverhandlung nicht berücksichtigt.

1.4 Es stellt sich nun die Frage, wie sich die Institutionen positionieren können, damit ihnen in Zukunft Spenden und Legate ungeschmälert erhalten bleiben.

Diesem Bedürfnis will das vorliegende Papier Rechnung tragen und in dieser Thematik, soweit möglich, Rechtssicherheit schaffen, praktische Hilfestellungen bieten und Möglichkeiten aufzeigen, wie Spenden und Legate dem Zugriff durch das ALBA bestmöglich entzogen werden können.

## **2. Einschätzung der Situation**

Die oben erwähnten Aussagen zur Behandlung von Spenden und Legaten in den Leistungsverträgen 2019 schaffen insofern Klarheit, dass *zweckgebundene Spenden und Legate* bei der Überdeckungsrechnung bzw. Leistungspreisbestimmung nicht berücksichtigt werden.

*Nicht zweckgebundene Spenden und Legate* ordnet das ALBA hingegen den Eigenmitteln zu, womit sie bei der Überdeckungsrechnung bzw. Leistungspreisbestimmung berücksichtigt werden.

Es sollten deshalb möglichst keine Spenden und Legate ohne Zweckbindung erfolgen, sondern bereits durch Spender/innen und Vermächtnisgeber/innen anlässlich ihrer Zuwendung ein konkreter Verwendungszweck bestimmt werden. Je deutlicher die Zweckbindung von Spenden und Legaten definiert ist, desto geringer ist die Gefahr ihres späteren Einbezugs in die Berechnung von Überdeckungen/Leistungspreiskürzungen.

Darüber hinaus ist den Institutionen zu empfehlen, mit geeigneten Massnahmen selber dafür zu sorgen, dass in Zukunft möglichst alle Spenden und Legate zweckgebunden sind.

Die folgenden Empfehlungen basieren auf der geltenden Rechtslage und dem aktuellen Wissensstand über die Auffassungen und Absichten des ALBA. Es ist aber

nicht auszuschliessen, dass das ALBA seine Handhabung von Spenden und Legaten bei der Leistungspreisberechnung in Zukunft erneut verändern könnte.

### 3. Mögliche Massnahmen

3.1 Die Institutionen können darauf **hinwirken**, möglichst viele Spenden und Legate mit einer konkreten **Zweckwidmung durch die zuwendende Person** zu erhalten.

Diese Sensibilisierung kann u.a. erfolgen durch

- entsprechende Hinweise bei Spendenaufrufen (Bank-/Postverbindungsangaben ausschliesslich für zweckgebunden Konten),
- die Bereitstellung von Einzahlungsscheinen, welche im Mitteilungsfeld vorgedruckt konkrete Verwendungszwecke nennen, sodass ein gewünschter Zweck angekreuzt werden kann,
- individuelle Beratung im Kontakt mit Personen, welche sich bei der Institution melden, bevor sie ihr Testament verfassen oder eine Spende leisten.

3.2 Die Institutionen erlassen ein **Spendenreglement** bzw. passen ein bereits bestehendes Reglement mit einer Regelung an, wonach alle nicht zweckgebundene Spenden und Legate durch die Institution (Vorstand/Stiftungsrat oder Geschäftsleitung) bereits im Moment ihres Zugangs einem bestimmten Verwendungszweck gewidmet werden.

Es ist auch ratsam, für alle bereits vorhandenen, nicht zweckgebundenen Mittel aus Spenden und Legaten anhand des Spendenreglements möglichst rasch eine bestimmte Zweckwidmung vorzunehmen.

Ein **Muster eines Spendenreglements findet sich beiliegend.**

3.3 Die Institutionen nehmen in Zukunft Spenden und Legate nicht mehr direkt und auf eigene Rechnung entgegen, sondern schaffen hierfür separat einen **Förderverein bzw. eine Förderstiftung** und treffen die geeigneten Vorkehrungen, damit Zuwendungen in Zukunft an diese/n erfolgen.

Rechtlich handelt es sich bei Fördervereinen und Förderstiftungen um Dritte, welche von der Institution unabhängig sind, finanziell und organisatorisch klar getrennt geführt sowie durch eigene Organe geleitet werden. Der Förderverein bzw. die

Förderstiftung erfüllt den statutarisch definierten Zweck, die Tätigkeit der Institution zu fördern, indem sie v.a. konkrete Vorhaben finanziert.

Trotz ihrer rechtlichen Selbständigkeit sollen Fördervereine und Förderstiftungen ihre enge Verbundenheit mit der Institution aber bereits in den Statuten ersichtlich deklarieren. In ihren Statuten ist zudem mit entsprechenden Bestimmungen auch die Basis zu schaffen, dass der Förderverein bzw. die Förderstiftung die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiungsverfügung durch die Steuerverwaltung erfüllt.

Für die relativ einfache Gründung eines **Fördervereins** finden sich beiliegend entsprechende **Musterstatuten**.

Die Schaffung einer **Förderstiftung** ist aufwändiger und mit Kosten verbunden, denn sie erfordert zwingend den Beizug eines Notars. Es wird empfohlen, diesen frühzeitig zu involvieren. Auf Wunsch können wir Ihnen hierfür gerne geeignete Fachleute nennen.

#### 4. Weiteres Vorgehen

Ich empfehle den Institutionen,

- möglichst rasch eine Standortbestimmung zu machen und festzustellen, ob bzw. welcher Handlungsbedarf in Bezug auf die Umsetzung der Empfehlungen gemäss Ziffer 3 besteht,
- zu entscheiden, mit welchen konkreten Massnahmen diese Empfehlungen umgesetzt werden können,
- die beschlossenen Massnahmen im Laufe des Jahres 2019 umzusetzen.

Für weitere Unterstützung jeglicher Art stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Bern, 17. Dezember 2018

Hans-Ulrich Zürcher

**Beilagen:** Mustervorlagen Spendenreglement und Statuten Förderverein